Das Urteil zur Radwegebenutzungspflicht

Hintergründe und Schlussfolgerungen

Dr. Klaus Wörle

woerle@adfc-regensburg.de

adfc
Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club

Grundsatzurteil gegen
Radweg-Pflicht
tagesschau 18.11.2010

Richter lassen Radler auf die Straße

VERKEHR Ein Regensburger hat die Stadt verklagt und vor dem obersten Gericht gesiegt. Deutschlandweit müssen nun Verkehrskonzepte überarbeitet werden.

VON ERNST WALLER UND CLAUDIA BÖKEN, MZ

REGENSBURG. Jeden Tag ist Dr. Klaus Wörle mit dem Fahrrad unterwegs. Der Vorsitzende der Ortsgruppe des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (ADFC) radelt bei nahezu jedem Wetter von Graß nach Oberisling und weiter Richtung Regensburg. Der überzeugte Radler muss zwischen den beiden Stadtteilen den dortigen Radweg nutzen, auf die Fahrbahn darf er nicht – so will es die Stadt Regensburg, ein blaues Schild macht dies auch unmissverständlich klar.

„Unsinnige Regelung" vom Tisch

Viele Jahre ärgerte sich der ADFC-Vorsitzende über diese „unsinnige Regelung" – jetzt ist sie vom Tisch. Denn nach jahrelangem …

CHRONIK

› **Seit September 1997** sieht die StVO das Radfahren auf der Fahrbahn als Regelfall vor und lässt es nur ausnahmsweise zu, Radwege mit dem blauen Radwegeschild als benutzungspflichtig zu kennzeichnen.

› **Im Januar 2003** legte Klaus Wörle gegen die Radweg-Benutzungspflicht zwischen Graß und Leoprechting bei der Stadt Widerspruch ein.

› **Im Oktober 2003** reichte Wörle beim Verwaltungsgericht Klage ein, die im November 2005 abgewiesen wurde.

› **Anfang 2006** ging Wörle vor den bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, der der Klage stattgab, gleichzeitig aber der Stadt die Chance …

Radler, rauf auf die Straßen!

VERKEHR Bundesverwaltungsgericht stärkt die Rechte der Radfahrer. Kommunen dürfen sie nur in Ausnahmefällen zwingen, auf zugeparkten Radwegen statt auf Straßen zu fahren

VON RICHARD ROTHER

Es ist eine Frage, die im Alltag eines jeden Radfahrers eine Rolle spielen kann – zumindest wenn gerade Polizisten in der Nähe sind: Müssen Radfahrer einen Radweg benutzen, der oft holprig oder zugeparkt sein kann? Oder dürfen sie auch auf der Straße fahren, auf der sie schneller vorankommen könnten?

Die Regel ist: Wenn ein Radweg da ist und mit dem entspre…

…ider kein Alltag, sonder… …auptverkehrsstraße in d…

gleichberechtigte Verkehrsteilnehmer gestärkt, so Clubsprecher Roland Huhn. Das Gericht habe damit bestätigt, dass Radfahrer im Regelfall auf der Fahrbahn unterwegs sein dürfen und Städte und Gemeinden nur im Ausnahmefall Radwege als benutzungspflichtig kennzeichnen dürfen.

Gleichwohl ändert sich in der Praxis zunächst erst einmal wenig. Denn da, wo die blauen Schilder stehen, gilt nach wie vor die Benutzungspflicht. Nun allerdings haben engagierte Radfahrer juristisches Rüstzeug an der Hand, gegen solche Schilder vorzugehen. „Das werden wir unterstützen", so Huhn.

Die Radwegebenutzungspflicht ist der Radfahrerlobby seit langem ein Dorn im Auge. Radwege sind nämlich häufig in einem schlechteren Zustand als Straßen. Zudem sind Radfahrer auf Radwegen für Autofahrer, die abbiegen, meist schwieriger zu …

…ie Deutschen le… …n Schnitt imme… …ehr Kilometer… …em Rad zurück…

Radler dürfen öfter auf die Straße

Verkehr Wege müssen laut Bundesverwaltungsgericht nur bei konkreter Gefahr benutzt werden

VON FRANK EBERHARD

München Die Straßen wimmeln vor Radlern – für viele Autofahrer ein Schreckensszenario, das jetzt wahr …

(ADFC). Ein Beispiel: Zwischen Straße und Radweg wird geparkt. Deswegen sehen Autofahrer, die rechts abbiegen wollen, die parallel fahrenden Radler nicht. Je mehr …

müssen. Lediglich für unsichere Radler solle es diese Ausweichmöglichkeit auch weiterhin geben – ein kleines weißes Schild „Radfahrer frei" weist darauf hin.

…utomobilclub ADAC sieht …hen Probleme wie die Kol… …m ADFC. Rechtsexperte …ian Maurer geht sogar noch …nd nennt weitere Knack… Radwege seien oft zuge… …schlechtem Zustand oder …hten Umwege. Trotzdem …DAC seiner Aussage nach …nnten Verkehr. Das sei si… …nd würde seltener Stau ver… Zudem wurden laut Mau… …ts riesige Summen in Rad… …estiert.

…ht auch der Bayerische Ge… …g so. „Wenn die Benut… …icht die Ausnahme ist, stellt … Frage, ob die Kommunen … Steuergelder ausge… …ben", gibt Wil…

Das Innenministerium macht hingegen darauf aufmerksam, dass mit dem Urteil keine neue Rechtslage eintritt. Denn nach der bestehenden Straßenverkehrsordnung sollen Radfahrer im Regelfall auf der Fahrbahn unterwegs sein. Die Radwegebenutzungspflicht, also das Verbot auf der Straße zu fahren, ist eine Ausnahmeregelung. Nun seien die Behörden vor Ort am Zug. Sogenannte Unfallkommissionen, bestehend aus Vertretern von Bauamt, Polizei und Straßenverkehrsbehörde müssten prüfen, wo eine besondere Gefahrenlage gegeben ist und wo nicht.

Seinen Ausgang nahm die Rechtsprechung in Regensburg (siehe Nachgefragt). Weil das Verwaltungsgericht dort die Klage von Radfahrer Klaus Wörle ablehnte, ging er in die zweite Instanz: an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof. Dieser gab …

RAUF ODER RUNTER?

Mit einem Grundsatzurteil hat das Leipziger Bundesverwaltungsgericht vor zehn Monaten die Benutzungspflicht für einen ausgeschilderten Radweg in Regensburg gekippt. Seitdem ist die Verwirrung groß: Dürfen jetzt alle Radler auf die Fahrbahn? Noch nicht. Aber es könnte ein erster Schritt dorthin sein

Der Vorkämpfer

Dr. Klaus Wörle hat einen langen Atem – und das zahlt sich nun aus: Nicht nur für ihn, sondern auch für Rennradler in ganz Deutschland. Wörle wehrte sich im Jahr 2003 gegen die allgemein geltende Radwegebenutzungspflicht, die ihn dazu zwang, auf einem holperigen, von Schlaglöchern übersäten Radweg zu fahren und nicht auf die gut geteerte kleine Landstraße direkt daneben (siehe Foto) ausweichen zu dürfen: „Damals war ich jeden Morgen mit Tandem und Kinderanhänger unterwegs, um in den Kindergarten zu fahren – das war auf dem geschotterten Radweg eine einzige Quälerei", erinnert sich Wörle. Auch Rennradler, die diese Strecke nutzten, holten sich regelmäßig platte Reifen oder fuhren – rechtswidrig – auf der Straße. Jetzt hat das Bayerische Verwaltungsgericht ein Grundsatzurteil gefällt, das Wörle Recht gibt: Radfahrer dürfen auf der Fahrbahn fahren, Städte und Gemeinden dürfen nur im Ausnahmefall Radwege als benutzungspflichtig kennzeichnen. Zwar legten … Regensburg und die Bayerische Landesanwaltschaft Revision ein – …ültige Entscheidung fällt das Bundesverwaltungsgericht in diesem Jahr –, Klaus Wörle ist zuversichtlich: „Es wird Zeit, dass die Behörden sich von der …en Radwegebenutzungspflicht verabschieden, denn schlecht gewartete und …chtliche Radwege sind oft gefährlicher als kaum befahrene Landstraßen."

FOTO Christian Kaufmann

Freie Fahrt für Radler

Leipzig/Regensburg – Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat am Donnerstag entschieden, dass Behörden eine Radwegebenutzungspflicht nur dann anordnen dürfen, wenn es eine konkrete örtliche Gefahrenlage gibt. Damit setzte sich ein Radfahrer – er ist der örtliche Vorsitzende des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (ADFC) – mit seiner Klage gegen die Stadt Regensburg durch.

In Regensburg hatte die Stadtverwaltung einseitige gemeinsame Geh- und Radwege neben der Straße eingerichtet und durch blaue Schilder für beide Fahrtrichtungen eine Benutzungspflicht angeordnet. Damit ist zugleich ein Verbot für Radfahrer erlassen, auf der Straße zu fahren.

Doch das Gericht stellte klar, dass ein Radweg nur dann als benutzungspflichtig gekennzeichnet werden darf, wenn eine erhöhte Gefährdung für die Radler besteht.

Der ADFC begrüßte das Urteil als „wegweisend". Städte und Gemeinden müssten nun die Praxis überdenken, fast alle Radwege zu beschildern. mm

Stadt verliert vor Gericht

VERKEHR Der ADFC konnte sich beim Bundesverwaltungsgericht durchsetzen.

LEIPZIG/REGENSBURG. Freie Fahrt für Radler: Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat gestern entschieden, dass Behörden eine Radwegebenutzungspflicht nur dann anordnen dürfen, wenn es eine konkrete örtliche Gefahrenlage gibt. Damit setzte sich der Regensburger Kreisvorsitzende des Allgemeinen Deutschen Fahrradclubs (ADFC), Dr. Klaus Wörle, mit seiner Klage gegen die Stadt Regensburg durch.

Die runden blauen Verkehrsschil…

Quellen: Mittelbayerische Zeitung, Donaukurier, Münchner Merkur, taz, TOUR

Der „Urteilsweg“

1.700-1.800 Kfz/24h, max. 150 Kfz/h
@ 60 km/h (z.T. 50 km/h, 30-Zone)

Karte von OpenStreetMap, veröffentlicht unter der Lizenz CC-BY-SA 2.0

BVerwG 3 C 42.09 und der lange Weg dorthin

18.12.2002	Aufstellen der Zeichen 240
8.1.2003	Widerspruch beim Ordnungsamt der Stadt Regensburg
11.6.2003	Bescheid der Stadt Regensburg Zurückweisung: Entmischung ist für Verkehrssicherheit erforderlich.
1.7.2003	Vorlage des Widerspruchs bei der Regierung der Oberpfalz
24.9.2003	Bescheid der Regierung der Oberpfalz Zurückweisung: Radfahrer auf Fahrbahn erschweren Überholen, Kfz könnten bremsen müssen.
28.10.2003	Klage beim Verwaltungsgericht Regensburg
28.11.2005	Urteil des Verwaltungsgerichts Regensburg (RO 5 K 03.2192) Zurückweisung: „Ordnung des Verkehrs“ erfordert Entmischung.
27.2.2006	Antrag auf Zulassung der Berufung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof München
17.1.2008	Zulassung der Berufung „wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils“
11.8.2009	Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (11 B 08.186) Aufhebung von VG-Urteil, Vorbescheiden & verkehrsrechtliche Anordnung: Benutzungspflicht nur bei außergewöhnlicher Gefahrenlage auf der Fahrbahn aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse
20.1.2010	Revision der Landesanwaltschaft Bayern beim Bundesverwaltungsgericht Leipzig: RWBenPfl. keine Beschränkung des fließenden Verkehrs, § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO nicht anwendbar
3.2.2010	Revision der Stadt Regensburg beim Bundesverwaltungsgericht (Begründung ähnlich wie LA)
17.8.2010	Stellungnahme des Vertreters des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht: § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO ist auch auf RWBenPfl. anzuwenden.
18.11.2010	Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (3 C 42.09) Zurückweisung der Revision: Bestätigung des Urteils des BayVGH
28.12.2010	Entfernung der Zeichen 240

adfc Regensburg

Gerichtlicher Leitsatz

Eine Radwegebenutzungspflicht darf nur angeordnet werden, wenn

- aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse
- eine Gefahrenlage besteht,
- die das allgemeine Risiko einer Rechtsgutbeeinträchtigung erheblich übersteigt.

(§ 45 Absatz 9 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung)

► Die Revision wird in vollem Umfang zurückgewiesen, das Urteil der Vorinstanz bestätigt.

adfc Regensburg

Vorinstanz: BayVGH

- § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO ist Prüfungsmaßstab für eine Radwegebenutzungspflicht.
- Das Vorhandensein langsamerer Verkehrsteilnehmer auf der Straße ist kein Anlass für Verkehrsbeschränkungen.
- Radwegebenutzungspflichten sind angesichts der in § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO normierten hohen Eingriffsschwelle möglicherweise in zahlreichen Fällen rechtswidrig angeordnet.
- Radfahrer können von den Behörden die Einhaltung der für den Radverkehr erlassenen Vorschriften verlangen.

Rechtlicher Rahmen

1. Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)
2. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)
3. Technische Regelwerke:
   - Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt)
   - Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) ← neue Ausgabe 2010!
   - Empfehlungen für Fußgängeranlagen (EFA)
   - Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA), u.a.
4. Laufende Rechtsprechung, Grundsatzurteile
5. Forschungsergebnisse, Expertenmeinung

1. StVO

- § 2 Abs. 1 Satz 1: Fahrzeuge müssen die Fahrbahn benutzen […]
- § 2 Abs. 4 Satz 2: Eine Benutzungspflicht der Radwege in der jeweiligen Fahrtrichtung besteht nur, wenn Zeichen 237, 240 oder 241 angeordnet ist.

- § 45 Abs. 1c Satz 3: [Die Anordnung von Tempo 30-Zonen] darf nur Straßen ohne […] benutzungspflichtige Radwege […] umfassen.
- § 45 Abs. 9 Satz 2: […] Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs [dürfen] nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko […] erheblich übersteigt.

StVO-Novelle 1997: „Fahrradnovelle“

- Die Benutzung der Fahrbahn durch Radfahrer ist der straßenverkehrsrechtliche „Normalfall“.
- Vom Vorhandensein einer Radverkehrsanlage kann keine Pflicht zu deren Benutzung abgeleitet werden.
- Bei jedem Abschnitt einer Radverkehrsanlage ist zu prüfen, ob diese den Anforderungen entspricht und es zwingend erforderlich ist, die Benutzung vorzuschreiben.

„Gefahrenlage aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse“

- Keine konkreten Aussagen in StVO und VwV-StVO
- Einzelfallprüfung!
  → **Unfälle und Kfz**-Belastung
- z.T. örtliche (interne) Richtlinien von StV-Behörden

  Beispielhaft: „Leitfaden zur Überprüfung der Radwegebenutzungspflicht in Mainz“

  Bei geringer (bereinigter) Anzahl ähnlich gelagerter Unfälle an selber Stelle (i.d.R. weniger als 6/Jahr) ist die Anordnung einer Radwegebenutzungspflicht unbegründet.

Leitfaden zur Überprüfung der Radwegebenutzungspflicht in Mainz

Bearbeitung: Dipl. Ing. (Raum- und Umweltplanung) Jonas Klöpfer im Rahmen eines Werkvertrags

Betreuung: Dipl. Ing. (FH) Bernd Mayer-Zawar, Radverkehrsbeauftragter der Stadtverwaltung Mainz

Juni 2011

Im Auftrag der Stadtverwaltung Mainz

Landeshauptstadt Mainz

in Abstimmung mit der Planungsgemeinschaft Verkehr, Hannover

PGV

adfc Regensburg

Mögliche Maßnahmen bei qualifizierter Gefahrenlage

- Reduktion des Geschwindigkeitsniveaus
  (weitere Vorteile: höhere Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer, Verkehrsberuhigung, Lärmschutz u.a.)
- Unterbinden von Längsparken für größere Fahrbahnbreite
- Bauliche Veränderungen
  (Gestaltung für sicheren Mischverkehr)
- Teilseparierung durch nicht-benutzungspflichtige Radverkehrsanlagen
- Trennung vom Kfz-Verkehr durch Radwegebenutzungspflicht

► RWBenPfl. eine von mehreren möglichen Alternativen

2. VwV-StVO

Zu § 2 Abs. 4 Satz 2

Rn. 9: „Benutzungspflichtige Radwege dürfen nur angeordnet werden, wenn ausreichende Flächen für den Fußgängerverkehr zur Verfügung stehen."
→ RASt, EFA

Rn. 13: „Hinsichtlich der Gestaltung von Radverkehrsanlagen wird auf die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) […] hingewiesen."

Rn. 15ff: (Bauliche) Mindestanforderungen an Radwege mit Benutzungspflicht: Breiten, Zustand, Linienführung, Sichtbeziehungen usw.

Rn. 29: „Die Straßenverkehrsbehörde, die Straßenbaubehörde sowie die Polizei sind gehalten, bei jeder sich bietenden Gelegenheit die Radverkehrsanlagen auf ihre Zweckmäßigkeit hin zu prüfen und den Zustand der Sonderwege zu überwachen."

Zu § 2 Abs. 4 Satz 3 und Satz 4

Rn. 33ff: Besondere Anforderungen für linke Radwege

2. VwV-StVO

Zu §§ 39 bis 43:

Rn. 1: „[…] ist nach dem Grundsatz zu verfahren, so wenig Verkehrszeichen wie möglich anzuordnen. Bei der Straßenbaubehörde ist gegebenenfalls eine Prüfung anzuregen, ob an Stelle von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen vorrangig durch verkehrstechnische oder bauliche Maßnahmen eine Verbesserung der Situation erreicht werden kann.“

Rn. 5: „[…] die Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer [geht] der Flüssigkeit des Verkehrs vor. “

3. ERA

Mögliche Orientierung für BenPfl. an Kfz-Belastung/Geschwindigkeit

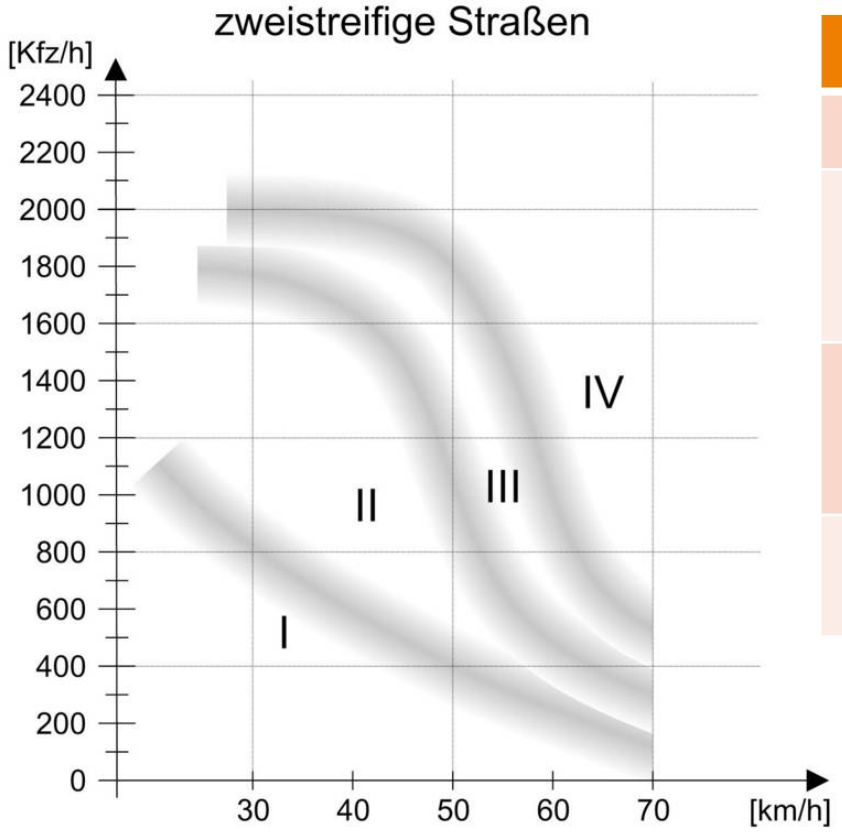

Bereich	Geeignete RV-Führung
I	Mischverkehr
II	Mischverkehr, ggf. Schutzstreifen, „Gehweg/RV frei“, Radweg i.d.R. ohne BenPfl.
III	Radfahrstreifen, Radweg ohne/mit BenPfl., gemeinsamer Geh-/Radweg, ggf. Schutzstreifen + „Gehweg/RV frei“
IV	Radfahrstreifen, Radweg i.d.R. mit BenPfl., gemeinsamer Geh-/Radweg

Übergänge zwischen den Bereichen sind keine harten Trennlinien. → Einzelfallbetrachtung (Schwerlastanteil, Längsneigung, Fahrbahnbreite …)

Darstellung vereinfacht nach ERA 2010 Kap. 2.3

adfc Regensburg

ERA: Gestaltung von Radverkehrsanlagen

Neue Ausgabe 2010 (vorher 1995):

- Harmonisierung mit anderen Regelwerken: RASt, EFA u.a.
- Berücksichtigung aktueller Forschungsergebnisse und Planungsprinzipien:
  - Kein Vorzug für bauliche Radwege
  - Vorgezogene und aufgeweitete Aufstellflächen an LSA
  - Direktes Linksabbiegen
  - Fahrradschleuse, -weiche
- Formalisiertes Verfahren zur Ermittlung sinnvoller und realisierbarer Führungsformen

Konsequenz

Eine Radwegebenutzungspflicht kann nur dann in Betracht kommen, wenn ...

+	auf der Fahrbahn wegen der besonderen örtlichen Verhältnisse eine erhebliche Gefahrenlage besteht,	← StVO
+	für Fußgänger ausreichende Flächen zur Verfügung stehen,	← VwV-StVO (EFA,RASt)
+	die Mindestanforderungen und gestalterischen Empfehlungen allenfalls mit Ausnahme einzelner kurzer Abschnitte erfüllt sind.	← VwV-StVO und ERA

adfc Regensburg

Realität

Radwegebenutzungspflichten bestehen in zahlreichen Fällen immer noch an Strecken, bei denen …

- auf der Fahrbahn keine außergewöhnliche Gefahrenlage besteht,
- Fußgängern zu wenig Platz bleibt,
- die Radwege nicht den qualitativen Mindestanforderungen genügen.

Foto: Stefan Warda

adfc Regensburg

Handlungsbedarf

- Überprüfung aller bestehenden Radwegebenutzungspflichten, ob diese rechtskonform gemäß der Kriterien von StVO und VwV-StVO angeordnet wurden: Benutzungspflichten von Radverkehrsanlagen, die nicht zwingend erforderlich sind oder nicht den Ansprüchen der Radfahrer und Fußgänger entsprechen, sind aufzuheben.
- Prüfung aller (auch nicht-benutzungspflichtiger!) Radverkehrs-anlagen, die weiterhin genutzt werden, hinsichtlich der Flächen-verfügbarkeit für Fußgänger und der Mindestanforderungen und Sicherheitsstandards gemäß VwV-StVO und ERA
- Priorisierung des Handlungsbedarfs bei Mängeln und ggf. schnellstmögliche Umgestaltung und Behebung von Mängeln

Überprüfung von Radverkehrsanlagen

Systematisches Vorgehen gemäß „Leitfaden zur Überprüfung der Radwege-benutzungspflicht in Mainz“

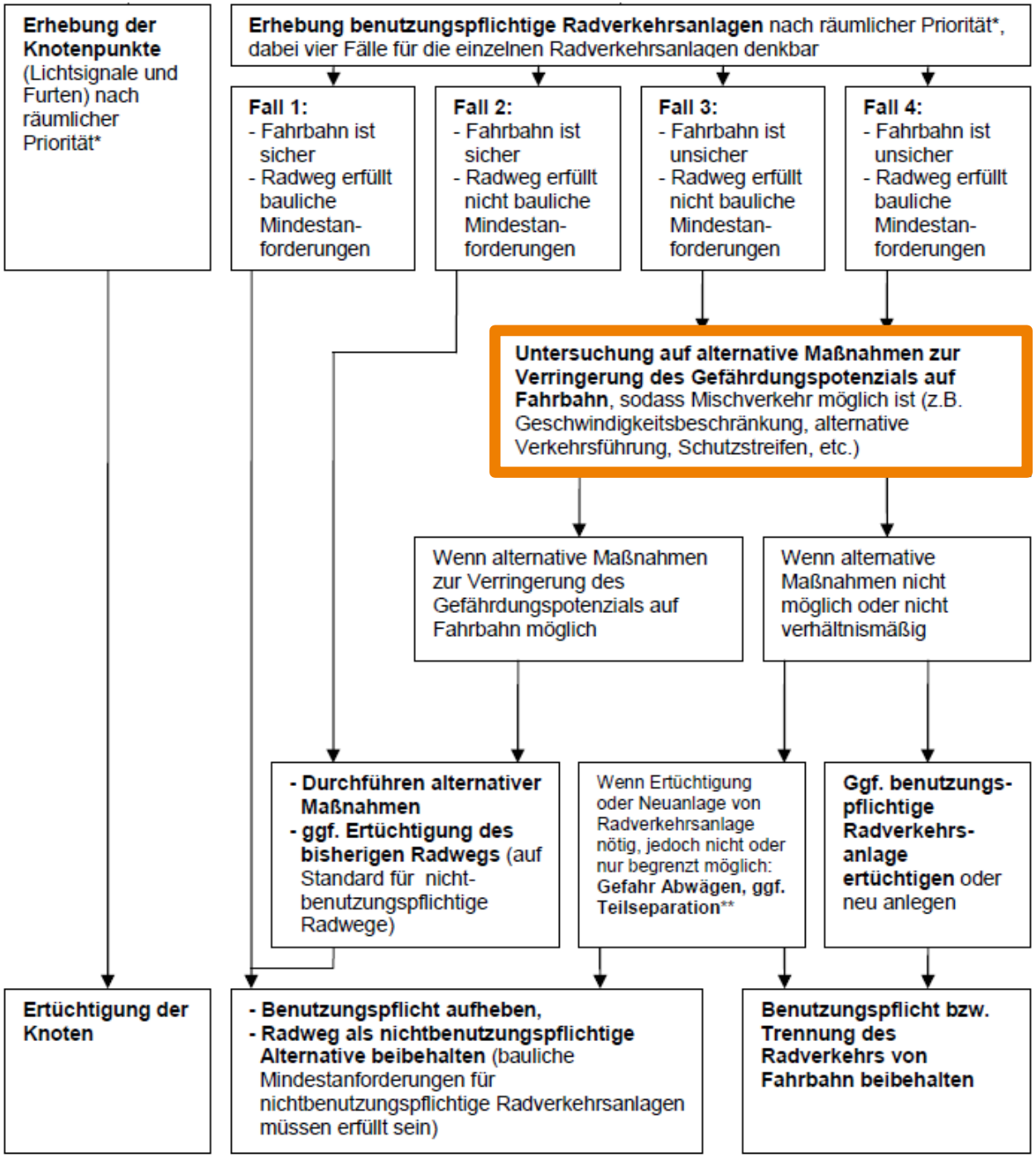

adfc Regensburg

Aufhebung von Benutzungspflichten

Radwegebenutzungspflichten von einigen StV-Behörden bereits nach StVO-Novelle 1997 konsequent reduziert

Weitere Aktivitäten nach Grundsatzurteil

Aber vielerorts gilt noch:
Wo ein Weg, da auch
eine Benutzungspflicht.

Positive Umsetzung z.B. Köln:

Foto: ADFC Köln/Joachim Schalke

adfc Regensburg

Öffentlichkeitsarbeit

z.B. Kampagne des ADFC Hamburg

adfc Regensburg

Abgesehen vom Rechtlichen …

… warum die Radwegebenutzungspflicht keine gute Idee ist:

Radverkehr ist naturgemäß äußerst inhomogen:

- Körperliche Leistungsfähigkeit, Alter (Kinder, Senioren)
- **Fahrtzweck: Freizeit ↔ Berufspendler, Sport**
- **Fahrpraxis: Gelegenheitsradler ↔ Alltagsradler**
- Elektrounterstützte Radfahrer (Pedelecs, E-Bikes)
- Besondere Fahrzeugtypen: Anhänger, Lastenrad, Tandem, Liegerad, …

- ► Besonders schutzbedürftige Radfahrer
- ► Vorsichtige, eher langsame Radfahrer
- ► Routinierte, sportive Radfahrer
- ► Schnelle (E-) Radfahrer

Foto: www.pd-f.de

Quelle/Source ['www.santana-tandem.com | pd-f']

Fahrräder sind bunt, Radfahrer auch!

Radverkehrsförderung bedeutet, die verschiedenen Nutzergruppen des Fahrrads zu berücksichtigen.
Manche Radfahrer-Typen bevorzugen Radwege, für andere sind sie weniger und für einige gar nicht geeignet.

Fotos:
www.pd-f.de

adfc Regensburg

Zurück zum „Urteilsweg“ …

Luftbild: Amt für Stadtentwicklung der Stadt Regensburg

adfc Regensburg

adfc Regensburg

Gute Radwege ...

... brauchen keine Benutzungspflicht.

Aktuelle Beschilderung

adfc Regensburg

Gute Radwege ...

... brauchen keine Benutzungspflicht.

Bei anderen kann sie tödlich sein.

Tief betroffen entzünden Freunde und Bekannte an der Unfallstelle Kerzen. Foto: Jaumann

Der vierte Unfalltote binnen vier Jahren in der Ortsmitte

VERKEHR In Obertraubling sind die Menschen über den Tod eines Jugendlichen bestürzt.

VON MICHAEL JAUMANN, MZ

diesem Moment ein Unimog mit Anhänger unterwegs war. Die Reifen des Anhängers verletzten den 16-Jährigen so schwer, dass er kurz darauf im Krankenhaus verstarb.

Der junge Mensch ist damit der vierte Unfalltote in dieser Straße binnen rund drei Jahren. Anwohner be-

TÖDLICHE STRECKE

› **Der Unfalltote** vom Wochenende ist der vierte binnen drei Jahren in der Regensburger Straße zwischen Rathaus und dem Ortsausgang in Richtung Regensburg.

› **Eine Radlerin** wurde am 10. April 2007

Gute Radwege ...

† 15.5.2010

... brauchen keine Benutzungspflicht.

Bei anderen kann sie tödlich sein.

Aktuelle Beschilderung

Artikel zum Grundsatzurteil: FStBay 2011/293

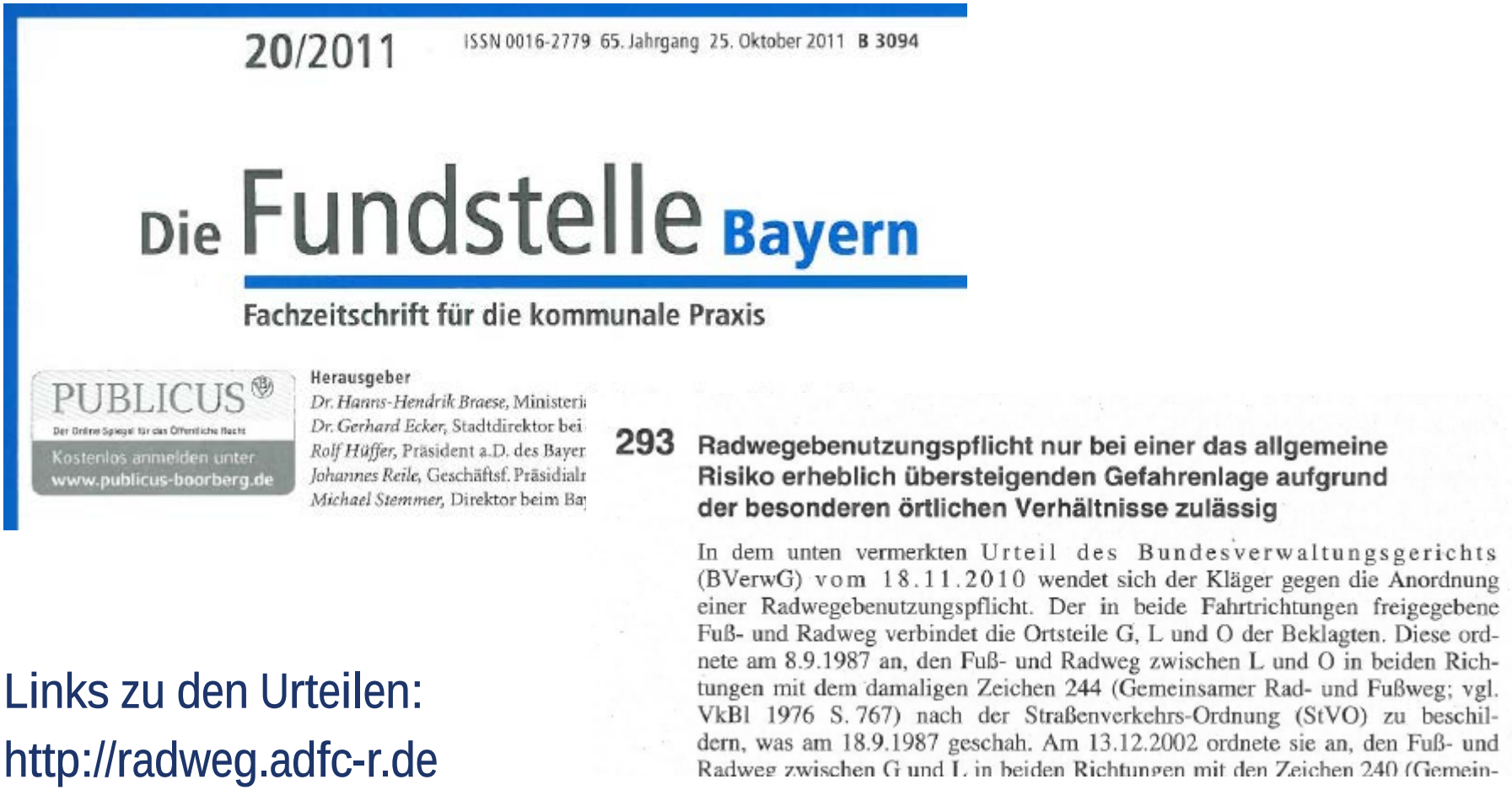

20/2011 ISSN 0016-2779 65. Jahrgang 25. Oktober 2011 B 3094

Die Fundstelle Bayern

Fachzeitschrift für die kommunale Praxis

PUBLICUS
Der Online Spiegel für das Öffentliche Recht
Kostenlos anmelden unter
www.publicus-boorberg.de

Herausgeber
Dr. Hanns-Hendrik Braese, Ministeri
Dr. Gerhard Ecker, Stadtdirektor bei
Rolf Hüffer, Präsident a.D. des Bayer
Johannes Reile, Geschäftsf. Präsidialr
Michael Stemmer, Direktor beim Ba

293 Radwegebenutzungspflicht nur bei einer das allgemeine Risiko erheblich übersteigenden Gefahrenlage aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse zulässig

In dem unten vermerkten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 18.11.2010 wendet sich der Kläger gegen die Anordnung einer Radwegebenutzungspflicht. Der in beide Fahrtrichtungen freigegebene Fuß- und Radweg verbindet die Ortsteile G, L und O der Beklagten. Diese ordnete am 8.9.1987 an, den Fuß- und Radweg zwischen L und O in beiden Richtungen mit dem damaligen Zeichen 244 (Gemeinsamer Rad- und Fußweg; vgl. VkBl 1976 S. 767) nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) zu beschildern, was am 18.9.1987 geschah. Am 13.12.2002 ordnete sie an, den Fuß- und Radweg zwischen G und L in beiden Richtungen mit den Zeichen 240 (Gemein-

Links zu den Urteilen:

http://radweg.adfc-r.de

adfc Regensburg